



Rheinland-Pfalz

Bezirksregierung Koblenz

56-31-41-1/90

Abschrift

Vorhausarbeit
für 86-311-15-2/78 u. 5/78

Postfachanschrift:
Postfach 269
56002 Koblenz

Hausanschrift:
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon: 0261/1 20-0

Koblenz, 09.02.1994

Bewilligungsbescheid

1.

Auf Antrag der Verbandsgemeindewerke Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56352 Nastätten wird hiermit gemäß §§ 2, 3, 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) sowie den §§ 26, 28, 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a, 105 Abs. 2, 107 Abs. 1 und 114 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11) nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, das Recht bewilligt, zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortsgemeinde Holzhausen a.d. Haide aus dem Tiefbrunnen III in der Gemarkung Holzhausen, Flur 17, Flurstück 3, Grundwasser zutage zu fördern und zu entnehmen.

Die Höchstentnahmemengen betragen:

max. 2,0 l/s
max. 144 m³/d
jedoch nicht mehr als 35.000 m³/a.

Gleichzeitig werden die Entnahmemengen des mit Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 18.01.1990 erteilten Wasserrechtes für den Tiefbrunnen II wie folgt geändert bzw. neu festgesetzt:

max. 2,0 l/s
max. 7,2 m³/h
max. 144 m³/d
jedoch nicht mehr als 35.000 m³/a.

Gleichzeitig wird das Wasserrecht für den Tiefbrunnen I "Im Hammersborn" (Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 18.09.1969; Az.: 406-311-16-1/69 - A V/186) aufgehoben.

2.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen):

Diensträume der Abteilungen:

Z - Zentralabteilung und
1 - Allgemeine und innere Verwaltung - Stresemannstr. 3-5
2 - Unterricht und Kultus - Südallee 15-19
3 - Wirtschaft, Raumordnung u. Bauverw. - Kurfürstenstr. 12-14
4 - Forstdirektion - Südallee 15-19
5 - Landwirtschaft u. Umwelt - Ref. 50, 51 - Luisenstraße 1-3
Ref. 52-56 - Neustadt 21

Besuchszeiten:
montags - donnerstags
8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
freitags
8.30 - 13.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse Koblenz:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 570 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Telex: 8 62 822 ko d
Telefax: Abt. Z u. 1 02 61/120-2200
Abt. 2, 3 u. 4 02 61/120-6202
Abt. 5 02 61/120-2503

- 2.1 Die Wasserentnahme zu Trink- und Brauchzwecken darf nur erfolgen, wenn und solange das entnommene Grundwasser in gesundheitlicher Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 05.12.1990 (BGBl. S. 2612) genügt.
- 2.2 Die Rechtsinhaberin hat den Beginn der Grundwasserentnahme vor Inbetriebnahme der Wassergewinnungsanlage dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt in Lahnstein zur Durchführung der laufenden amtlichen Überwachung gem. § 11 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1979 (BGBl. S. 2262) schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlage sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 2.4 In den Brunnenkopf oder die Entnahmerohrleitung vor der ersten Entnahmestelle sind ein Wasserzähler und ein Entnahmehahn für Probeentnahmen einzubauen. Der Wasserzähler ist wöchentlich abzulesen; die Ablesungen sind ebenso wie außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.
- 2.5 Zur landschaftlichen Einbindung des Brunnenkopfes und der Einzäunung sind Pflanzmaßnahmen mit standortheimischen Laubgehölzen in der auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 2.6 Für die in Ziff. 2.5 genannte Eingrünung sind der Bezirksregierung Koblenz als Obere Landespflegebehörde bis spätestens 01.08.1994 geeignete Planunterlagen in Form eines Bepflanzungsplanes incl. Pflanzschema und Pflanzenliste vorzulegen.
Die Pflanzmaßnahmen sind bis zum 01.12.1994 durchzuführen und eine entsprechende Abnahme bei der Obere Landespflegebehörde zu beantragen.
- 2.7 Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen, die bei der Erteilung dieser wasserrechtlichen Zulassung nicht vorzusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

3.

Die Bewilligung wird, beginnend mit der Bestandskraft des Bescheides, auf die Dauer von 30 Jahren erteilt. Auf § 31 LWG wird hingewiesen.

4.

Es ist zu beachten, daß

- a) die Bewilligung nicht das Recht gewährt, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 WHG),
- b) die Bewilligung unter dem Vorbehalt der Vorschriften des § 5 WHG erteilt wird,
- c) die Bewilligung gem. den in § 12 WHG genannten Voraussetzungen widerrufen werden kann,
- d) der Wasserrechtsinhaber im Rahmen des § 21 WHG die Überwachung der Anlagen zu dulden hat,
- e) jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zulässig ist.

5.

Die Verwaltungsgebühren einschließlich Auslagen und wirtschaftlichem Wert werden auf 2.195,75 DM festgesetzt:

Hierin sind enthalten:	Gebühren:	Auslagen:
- Verwaltungsaufwand Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (Gebührenziffer: 11.1.1.3)	463,95	0,00
- Verwaltungsaufwand Bezirks- regierung (Gebührenziffer: 11.1.1.3)	633,80	18,00
Zwischensumme:	<u>1.097,75</u>	<u>18,00</u>
- wirtschaftlicher Wert:	<u>1.080,00</u>	
Gesamtbetrag:	<u>2.195,75</u>	

Die festgesetzten Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind an die Regierungshauptkasse Koblenz unter Angabe des Aktenzeichens: 56-31-41-1/90 auf eines der v.g. Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der

Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

G r ü n d e :

Die Verbandsgemeindewerke Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56352 Nastätten beabsichtigen, zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortsgemeinde Holzhausen a.d.Haide, gem. den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen, aus dem Tiefbrunnen III in der Gemarkung Holzhausen, Flur 17, Flurstück 3, Grundwasser zutage zu fördern und zu entnehmen.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dar.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Koblenz für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a) in Verbindung mit § 105 Abs. 2, § 107 Abs. 1 LWG.

Gemäß § 9 WHG kann die Bewilligung nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (Verfahren gem. § 114 Abs. 2 LWG).

Daher wurden die Antrags- und Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekanntgemacht. Wegen Art und Umfang der Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen.

Die Veröffentlichung erfolgte am 13.12.1990 in der Wochenzeitschrift "Blaues Ländchen Aktuell".

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme im einzelnen ergeben, haben in der Zeit von 07.01.1991 bis 07.02.1991 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Den formellen Erfordernissen des § 114 LWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wurde Rechnung getragen.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und Stellen haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

Dem Antrag war zu entsprechen.

Die im Bewilligungsbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sind gem. § 4 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für den Wasserhaushalt geboten.

Weiterhin waren aufgrund der vorgelegten Wasserbilanz vom Sept. 1992, die Entnahmemengen für den Tiefbrunnen II zu modifizieren und das Wasserrecht für den Tiefbrunnen I aufzuheben.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2, 9, 10, 13 und 17 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S.578) i.V.m. den lfd.Nrn. 11.1.1.3 und 11.1.21.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Wasserbehörden vom 31. März 1993 (GVBl. S. 171).

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Koblenz,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 269, 56002 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez.:
Schmitz

Beglaubigt:


Lellmann